

Altersfürsorge = Assistance aux vieillards

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **4 (1926)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reviendra aux comités cantonaux, et que 10% sera attribué à la caisse centrale.

La durée des fonctions des membres de la Direction arrivant à échéance au bout de quatre ans, il y a lieu de procéder aux élections. C'est par acclamations que Mr. le conseiller fédéral Motta est confirmé dans ses fonctions de président, et Mr. le Dr. A. de Schultheß, président de la société suisse d'utilité publique, dans celles de vice-président de la Fondation. Mr. le Dr. W. Ammann est confirmé comme secrétaire de l'assemblée générale; il en est de même de MM. Ch. Schnyder et R. Steiger en qualité de vérificateurs des comptes, et de MM. A. Egli et E. Du Pasquier comme vérificateurs suppléants. Les membres du Comité de Direction qui doivent être nommés par l'assemblée générale sont maintenus in globo dans leurs fonctions; ce sont Mme. Langner, le colonel Bohny, le colonel Feldmann, le directeur Genoud, le caissier central Gürtler, le Dr. Pestalozzi-Psyffer, le pasteur Reichen et le Dr. Wegmann. Ce dernier est réélu comme président du Comité Directeur, et Mr. Ammann comme secrétaire général.

Sur la proposition du Comité de Direction, Mr. le Dr. W. Bierbaum, rédacteur à La nouvelle gazette de Zurich, est nommé membre de la Direction. Enfin de séance le budget présenté par le comité est adopté sans discussion.

Altersfürsorge. Assistance aux vieillards.

Staatliche Altersfürsorge in Basel.

Der Kanton Baselstadt hat in der Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926 die Initiative zur Fürsorge für das Alter durch Gewährung von Altersrenten angenommen.

Vom 1. Januar 1926 an erhalten Bürger und Niedergelassene beiderlei Geschlechts, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, nach Erreichung des 70. Altersjahres eine Altersrente von Fr. 40.— im Monat, und zwar Kantonsbürger nach fünfjähriger ununterbrochener Niederlassung und Schweizer nach zwanzigjähriger ununterbrochener Niederlassung. Ausländer werden den schweizerischen Niedergelassenen gleichgestellt, wenn ihr Heimatstaat Gegenrecht hält. Altersrente und anderweitiges Einkommen, wobei aber Geld- oder Naturalleistungen unterstützungspflichtiger Verwandte nicht in Betracht

gezogen werden, dürfen zusammen den Betrag von Fr. 125.— im Monat nicht übersteigen; andernfalls fällt die Altersrente dahin oder wird entsprechend gekürzt.

Die Initiative lehnt sich an das englische Muster der beitragslosen Altersfürsorge an, welche gewisse Vorzüge hat, die aber durch den einen Nachteil mehr als aufgewogen werden, daß sie aus finanziellen Rücksichten nicht ohne Einschränkung verwirklicht werden kann. Die Vorschrift, daß Altersrente und übriges Einkommen zusammen nicht mehr als Fr. 125.— im Monat ausmachen dürfen, führt, wie gerade die englischen Erfahrungen beweisen, zu einer staatlichen Einmischung in die Privatsphäre, welche die beitragslose Altersfürsorge einfach zu einer zweiten Armenpflege stempelt, ohne deren Möglichkeit freier Würdigung aller Verhältnisse.

Die staatliche Altersfürsorge nach baselstädtischem Muster gefährdet aber auch die Verwirklichung der Altersversicherung auf kantonalem und eidgenössischem Boden. Die Bezüger und Anwärter auf eine beitragslose Altersrente von Fr. 480 jährlich werden schwerlich für eine Altersversicherung auf kantonalem oder eidgenössischem Boden mit nicht wesentlich höhern Rentenansätzen zu haben sein.

Schließlich erschwert das neue Gesetz die freiwillige Fürsorgetätigkeit ungemein: sie darf sich weiterhin der noch nicht Siebenzigjährigen, ferner der noch nicht zwanzig Jahre niedergelassenen Schweizer, sowie des Großteils der betagten Ausländer annehmen und sehen, ob sie dafür von der Bevölkerung die erforderlichen Mittel erhält.

Der st. gallische Große Rat zog in seiner Sitzung vom 24. November zwei Motionen Hächler und Flükiger betreffend Erhöhung des Beitrages an die Stiftung „Für das Alter“ in Beratung. Die Motion Hächler wollte den jährlichen Beitrag aus den Erträgnissen des kantonalen Versicherungsfonds von Fr. 50,000.— auf Fr. 100,000.—, die Motion Flükiger von Fr. 50,000 auf Fr. 80,000.— erhöhen, letztere unter gleichzeitiger Herabsetzung der Altersgrenze für die Bezugsberechtigung vom 70. auf das 65. Altersjahr. Der Regierungsrat beantragte Ablehnung der beiden Motionen, da der Versicherungsfonds im Hinblick auf die zu schaffende Altersversicherung nicht noch mehr geschwächt werden dürfe und eine Bundesunterstützung in Aussicht stehe. Schließlich wurde mit großer Mehrheit ein Eventualantrag des Regierungsrates angenommen, wodurch der Re-

gierungsrat eingeladen wird, in der nächsten ordentlichen Session des Großen Rates eine angemessene Erhöhung des Staatsbeitrages zu beantragen, „sofern nicht von anderer Seite die nötigen Mittel für die Altersfürsorge zur Verfügung gestellt werden.“

Der zürcherische Kantonsrat hat auf Antrag des Regierungsrates in seiner Sitzung vom 29. November einen jährlichen Beitrag von Fr. 50,000.— aus dem kantonalen gemeinnützigen Hilfsfonds an die Stiftung „Für das Alter“ beschlossen. Ein weitergehender Antrag auf Ausrichtung eines einmaligen Staatsbeitrages von Fr. 100,000.—, der in den folgenden Jahren wiederholt werden müßte, wurde aus verfassungsrechtlichen Gründen mit knapper Mehrheit abgelehnt. Eine Motion Baumgartner, welche der Stiftung durch Erhebung einer Vergnügungssteuer einen jährlichen Beitrag von Fr. 200,000.— verschaffen wollte, fand ebenfalls keine Gnade. Durch die Umwandlung des bisher von Fall zu Fall bewilligten Staatsbeitrages aus dem verfügbaren Reingewinn der Zürcher Kantonalbank in einen jährlichen unter gleichzeitiger Erhöhung von Fr. 30,000.— auf Fr. 50,000.— erfährt das Zürcher Kantonalkomitee eine wesentliche finanzielle Unterstützung. Nach wie vor wird es aber vor allem auf die private Hilfe angewiesen sein, um seine Fürsorgetätigkeit, welche über Fr. 400,000.— jährlich beansprucht, aufrecht erhalten zu können.

Alterspflege. Séniculture.

Der Alterstag, den das Zürcher Kantonalkomitee seit einigen Jahren an einem Oktobersonntag unmittelbar vor der Sammlung veranstaltet, hat sich rasch eingebürgert. Wie dankbar die greisen Schützlinge der Stiftung für den schriftlichen Gruß des Komitees und das Geschenk, das der Patron meist persönlich mit einem Blumenstrauß überbringt, sind, mögen ein paar Brieflein zeigen:

„Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen auch einmal einige Zeilen zu schreiben. Ich habe den Gruß und den werten Beitrag am Alterstag erhalten und sage allen meinen Wohltätern viel tausend Mal Dank dafür. Ich denke immer, was für gute Leute sind, die sich so viel Mühe geben, so viel Not zu lindern. Wenn man nicht mehr verdienen kann und alt und schwach ist, so muß man mit jeder Gabe zufrieden sein. Wenn ja die Stiftung fürs Alter nicht wäre, was